

Satzung Schnupperer – Team Mensch-Hund e.V.

Stand: 12.05. 2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schnupperer – Team Mensch-Hund" und hat seinen Sitz in Heilsbronn.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemässen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
- (8) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Dies wird ermöglicht durch die Herstellung einer harmonischen, tiergerechten Beziehung zwischen Mensch und Hund.

Der Verein wird zu diesem Zweck:

- a) regelmäßig Übungsstunden, Versammlungen und Vorträge abhalten
- b) Leistungsprüfungen, sportliche Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen ausrichten und durchführen
- c) die Mitglieder und Öffentlichkeit aufklären und informierend) Erfahrungen bei der Ausbildung von Hunden gegenseitig austauschen
- e) ein von Kameradschaft, Toleranz und Verständnis geprägtes Vereinsleben herstellen
- f) die Mitglieder zu einem gewaltfreien, verständigen, artgerechten Umgang mit den ihnen anvertrauten Hunden anhalten.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. (BLV).

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Hundefreund werden.
- (2) Mitglied kann nicht werden:
 - a) Personen, die einer vom VDH oder der „Fédération Cynologique International (F.C.I)“ nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet des Hundesports und/ oder der Hundeausbildung angehören
 - b) Personen, die gewerblich Hundehandel betreiben
 - c) Personen, die Hunde mit der Absicht halten und ausbilden, anderen Personen Schaden zuzufügen oder dies billigend in Kauf nehmen

d) Personen, die bereits aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

(3) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt worden sind.

(5) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen und/ oder am Übungs- und Ausbildungsbetrieb aktiv teil.

(6) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen und/ oder am Übungs- und Ausbildungsbetrieb teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Dachorganisation wird von dieser festgelegt; sie wird nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

(2) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

(3) Die Mitgliedschaft kommt zustande mit positivem Beschluss des Vereinsausschusses und wird durch die Übersendung der Zahlungsaufforderung, bzw. Abbuchung des Mitgliedsbeitrags, Übergabe des Mitgliedsausweises oder einer anderen dafür geeigneten Form bestätigt.

(4) Bei jugendlichen Mitgliedern ist der Erwerb der Mitgliedschaft nur möglich, wenn die Anmeldung von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben worden ist.

(5) Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

§ 7 Änderung der Art der Mitgliedschaft

(1) Personen, die zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und vorher als jugendliche Mitglieder geführt wurden, werden zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres als ordentliche Mitglieder geführt.

(2) Der Übertritt vom ordentlichen in den unterstützenden Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vereinsausschuss schriftlich bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr

von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Austritt

Der Austritt kann vom Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Vorstanderschaft erklärt werden. Hierbei ist eine Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende einzuhalten.

§ 10 Ausschluss

(1) Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoss gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder ausserhalb des Vereinslebens
- c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- d) aus sonstigen, schwerwiegenden den Vereinsfrieden berührenden Gründen
- e) bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz.

(2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Der Ausschliessungs-beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

(4) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vereinsausschuss schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(5) Wird der Ausschliessungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Mitglied nicht mehr geltend machen, der Ausschluss sei unrechtmässig.

§ 11 Streichung von der Mitgliederliste

(1) Kommt ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, kann der Vereinsausschuss die Streichung von der Mitgliederliste beschliessen. Eine gesonderte Mitteilung ist dann nicht mehr erforderlich.

(2) Das Mitglied ist auf diese Möglichkeit in der letzten Mahnung hinzuweisen. Es ist ihm eine Frist von mindestens 2 Wochen zu gewähren um eine drohende Streichung durch Zahlung der Aussenstände abzuwenden.

(3) Kommt das Mitglied nach beschlossener Streichung der Zahlungspflicht nach, ist ihm nach Abzug der Aussenstände und Mahnkosten verbleibende Betrag zurückzuerstatten.

§ 12 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.

(3) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Unterstützende Mitglieder haben das Sitzrecht in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

(5) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten.

(6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(7) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht sich in jedes Amt wählen zu lassen, wenn dem keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten
- b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- e) nur an den vom Dachverband anerkannten und unterstützten kynologischen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen und nur ausgeschriebene Auszeichnungen und Preise, bzw. die vom Dachverband im In- und Ausland anerkannten entsprechenden Auszeichnungen anzuerkennen
- f) Beschwerden und Beschuldigungen aus dem Vereinsleben gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht ausserhalb des Vereins kundzutun.

§ 14 Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern werden durch den Vorstand vorgenommen. Sie finden üblicherweise bei der Mitgliederversammlung oder bei dafür geeigneten Veranstaltungen statt.

§ 15 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

(1) Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Eine Kumulation der Ämter ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf eine Dauer von bis zu 2 Jahren. Bei Wahl des Vereinsausschusses ist gleichzeitig eine Wahl des Vorstands durchzuführen.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 17 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Platzwart und dem Ausbildungsleiter. Der Vereinsausschuss übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Bei Bedarf erweitert sich der Vereinsausschuss um einen Jugendwart und bis zu zwei Beisitzern. Hierüber entscheidet der Vereinsausschuss.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsausschuss auf eine Dauer von 2 Jahren. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsausschusses oder bei Schaffung eines Amtes nach Absatz 2 haben die übrigen Ausschussmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(4) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal 2 Ämter bekleiden.

(5) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die Aktivitäten im Verein zu verlangen.

(6) Der Vereinsausschuss beschliesst insbesondere die Platzordnung.

§ 18 Vereinsausschusssitzung

(1) Das Recht an Vereinsausschusssitzungen teilzunehmen, steht ausschliesslich den Ausschussmitgliedern zu. Der Vereinsausschuss kann beschliessen, weitere Personen an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

(2) Vereinsausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen, von ihm bestimmten Vorstandsmitglied einberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.

(4) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes anwesende Ausschussmitglied zur Stimmabgabe verpflichtet ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder, darin mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist.

(4) Bei Satzungsänderungen sind diese unter Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zugeben.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 21 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des Vorstands

b) die Wahl des Vereinsausschusses

c) die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren (Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.)

d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) die Verabschiedung der Beitragsordnung

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vereinsausschuss

unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Änderung des Vereinszwecks.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und den vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder geltendes Recht nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(5) Die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

(6) Für die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die vorstehend genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 23 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Vereinsstrafen

(1) Der Übungsleiter und der Vereinsausschuss kann eine Verwarnung und in schweren Fällen ein Platzverbot bis zu 6 Monaten aussprechen.

(2) Der Vereinsausschuss kann ein Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Prüfungen usw. aussprechen.

(3) Bei Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Beschuldigten ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der die Strafe und die massgeblichen Gründe für die Verhängung enthält.

(4) Verwarnungen, die von dem Übungsleiter und dem Vereinsausschuss ausgesprochen werden, sind dem Beschuldigten mündlich oder schriftlich bekannt zu geben.

(5) Dem mit einer Vereinsstrafe belegten Mitglied steht es frei, innerhalb einer Woche, ab Zugang, schriftlich gegen die ihm ausgesprochene Strafe eine Entscheidung des Vereinsausschusses zu beantragen.

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen dem Tierschutz oder einem anderen gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Der 1. Vorsitzende und Kassenswart werden zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Diese Regelungen finden auch dann Anwendung, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.